

erneuern und die Erfüllung an die Bedingung einer ernstlichen und gründlichen Besserung knüpfen.

Balkenbergs.

Josef Franz.

IV. (Requiemsmessen bei ausgesetztem Sanctissimum.) Bis jetzt war es sicher, dass bei einer expositio Ssi. ex causa privata Requiemsmessen an allen Altären, mit Ausnahme des Exposition-Altares, erlaubt waren. Stiftämter, Roratemäter, Bruderschaftsandachten, coram Sso. etc. werden in die Kategorie der expositiones ex causa privata gezählt. Neuere theologische Zeitschriften interpretierten das Decret der R. C. vom 13. Juni 1900 dahin, dass in Zukunft Requiemsmessen während der Exposition auch an Seitenaltären nicht mehr stattfinden dürfen. Dem widerspricht in der „Hirtentasche“ (Nr. 7, 1901) P. Petrus Döink (Seckau). Seine Hauptargumente sind:

„Im Decret handelt es sich nicht um eine Kirche, sondern um ein oratorium publicum, eine öffentliche Kapelle, die zwei Altäre hat, die in zwei einander gegenüberliegenden Nischen stehen. Steht der Priester an dem Altar, an welchem das Allerheiligste nicht ausgesetzt ist, so kehrt er beständig der Monstranz den Rücken, was unpassend ist. Ferner darf das, was für eine Kapelle verboten ist, nicht einfach auf eine Kirche übertragen werden. Das Decret S. R. C. vom 9. Juli 1895 scheint auch für diese Ansicht zu sprechen, indem es erklärt, dass, wenn am Allerseelentage das 40stündige Gebet abzuhalten sei, alle heiligen Messen (mit Ausnahme einer einzigen) pro defunctis, aber in violetten Paramenten zu feiern seien. Es liegt nur eine Entscheidung für einen singulären Fall vor und berührt die frühere Gesetzgebung nicht.“

Der letzte Grund dürfte besonders betont werden. Ritualisten begehen sehr oft und gerne den Fehler, dass sie Entscheidungen, die nur pro casu gelten, generalisieren. Es mag ja sein, dass bei einer weiteren Anfrage eine Entscheidung ersieht, die mit der casuellen gleichlautend ist. Solange aber Rom nicht befohlen, dürfen auch einzelne Ritualisten nichts als Kirchengesetz vorschreiben. Ich weise auf das jejunium naturale hin. Weil in Lourdes 4stündig jejunium vor dem mittternächtlichen Celebrieren vorgeschrieben ist, wollten es viele theologische Zeitschriften auch für die heilige Nacht als vorgeschrieben darstellen. Quod non!

In Kloster- und anderen grösseren Kirchen, in denen der besprochene Fall oft eintritt, wird man daher auch fernerhin, wenn nicht die R. C. ein universell geltendes Decret erlässt, tuta conscientia von der Ansicht unseres Seckauer Benedictiners Gebrauch machen können.

St. Florian.

Alois Pachinger.

V. (Pfarrgrenze — casus realis.) An der Grenze der Pfarren A. und B. baut eine hochadelige Familie sich einen schloss-